Königliche Preußische Stettinische Zeitung.



Im Verlage der Effenbartschen Erben.
Große Wollweberstraße No. 554.

No. 5. Montag, den 15. Januar 1816.

Verordnung
wegen der angeblichen geheimen Gesellschaften.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., haben den Partheigeist mit gerechtem Mißfallen bemerkt, welcher sich bei dem Streit der Meinungen über die Existenz geheimer Verbindungen in Unsern Staaten äußert. Als das Vaterland durch Unglücksfälle hart betroffen, in großer Gefahr war, haben Wir Selbst den sittlich wissenschaftlichen Verein genehmigt, welcher unter dem Namen des Tugend-Bundes bekannt ist, weil Wir ihn als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenschaften ansahen, welche die Gemüther im Unglück erheben und ihnen Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber bald in den Uns zur Bestätigung vorgelegten Entwürfen einer Verfassungsurkunde jenes Vereins, so wie in der damaligen politischen Lage des Staats, Gründe, ihn aufzuheben, und den Druck aller Discussionen über denselben zu untersagen.

Seitdem haben dieselbigen Grundsätze und Gesinnungen, welche die erste Stiftung desselben veranlaßten, nicht bloß eine Anzahl der vorigen Mitglieder desselben, sondern die Mehrheit Unsers Volks beseelt, woraus unter der Hülfe des Höchsten die Rettung des Vaterlandes und die großen und schönen Thaten hervorgegangen sind, durch welche sie bewirkt wurde, und jetzt wo der Frieden allenthalben hergestellt ist, und jeden Staatsbürger nur ein Geist beleben, jeder nur einen Zweck haben muß; durch einträchtiges pflichtmäßiges Bestreben den sich so herrlich bewährten National-Sinn zu bewahren und den Gesetzen gemäß zu leben, damit die Wohltbat des Friedens allen gesichert bleibe und der Wohlstand aller, welcher Unser unverrücktes Ziel ist, bis zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheime Verbindungen nur schädlich und diesem Ziele entgegenwirken.

Wir bringen demnach

1) Die Bestimmungen Unsers allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. XX, IV. Abschnitt

§. 184 Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen.

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats, müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

2) Unser hier beigefügtes Edikt vom 20. October 1798, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten,

hierdurch in Erinnerung, und wollen, daß darüber in allen Unsern Provinzen unverbrüchlich gehalten, auch von Unsern Gerichten darnach erkannt werde.

Bei diesen gesetzlichen Verfügungen, wird der in öffentlichen Druckschriften geführte Streit über die Existenz geheimer Gesellschaften und über ihre Zwecke, unnütz, beunruhigt unsere getreuen Unterthanen und nährt einen schädlichen Partheigeist.

Wir wollen und verordnen also;

3) daß von nun an, bei nahmhafter Geld- und Leibesstrafe von Niemand in Unsern Staaten Etwas darüber gedruckt oder verlegt werde.

Gegeben Berlin, den 6ten Januar 1816.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
C. F. v. Hardenberg.

Edict, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten. De Dato Berlin, den 20sten October 1798.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche wir von Unsern geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unserm landesväterlichen Herzen zur lebhaften Freude und stärken Uns in Unserm unablässigen Bestreben, zum Wohl des Staats und Unserer Unterthanen zu würken.

Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen wohlthätigen gesegneten Zustandes ist Unser stetes Ziel.

Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, außerhalb unserer Staaten zahlreich, und in denselben bisher nur einzeln, zerstreut, und ohnmächtig, Verführer vorhanden sind, welche, entweder selbst verleitet, oder aus frevelhafter Absicht, jenes glückselige Verhältniß zu stören, zu untergraben, falsche, verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten, und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützigen verbrecherischen Endzwecken aufzuopfern sich bemühen, und welche zu diesen Endzwecken, jedes ihnen bequem scheinende Mittel, besonders aber das Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen leicht versuchen könnten; so wollen wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung, und ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keime angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen führen, Glückseligkeit versprechen, und, so bald sie können, unabsehbares Elend über die Getäuschten verbreiten.

Mit dieser Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, verbinden Wir aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Unterthanen, eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit die strengen aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen, Verführer zum Verbrechen Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1. In Unserm allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unsern Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäft mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2. Wir erklären daher für unzuläßig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen

a. deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen;

b) worin unbekannten Obern, es sey eidlich, an Eidesstatt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird;

c) worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

d) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;

e) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der Lit. a. b. c. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen statt findet, können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein gleiches soll auch in Ansehung der Lit. d und e. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §. gemachten Ausnahmen statt finden.

§. 3. Von dem Freimaurer-Orden sind folgende drei Mutter-Logen:

die Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln,

die große Landes-Loge,

die Loge Royal York de l'Amitié,

und die von ihnen gestifteten Tochter-Logen tolerirt, und sollen die im vorstehenden §. Lit. d. und e. enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet seyn, die in den nachstehenden §§. 9. bis 13. enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

§. 4. Dahingegen soll außer den in §. 3. benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des Freimaurer-Ordens für verboten geachtet, und unter keinerlei Vorwande geduldet werden.

§. 5. Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll, so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militair- oder Civil-Beamte oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Cassation bewirken. Außerdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranstalten, Zehn Jahr Festungs-Arrest oder Zuchthaus-Strafe; die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber Sechs Jahr Festungs-Arrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestäts-Verbrechen beabsichtet, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete

Strafe des Todes oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

§. 6. Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit Vier Jahr Festungs-Arrest oder Zuchthaus Strafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaaßen in einem öffentlichen Amte steht, seines Amtes entsetzt.

Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizei-Behörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdeckung der Mitschuldigen behülflich sind.

§. 8. Wenn jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bei Ein- bis Zweijähriger, auch dem Befinden nach bei noch härterer Festungs- oder Zuchthausstrafe verbunden seyn, der obersten Polizei-Behörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9. Den sämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tolerirten Mutter- und Tochterlogen wird insbesondere die schon allgemein feststehende unauflösliche Unterthanen-Pflicht von neuem eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordens-Mitglied, Ordens-Oberer, oder jeder Andere etwa machen möchte, diesem Edikte zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizei-Behörde des Orts anzuzeigen.

§. 10. Ferner müssen die Vorgesetzten der drei §. 3. genannten Mutter-Logen Unsrer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniß der sämmtlichen von ihnen abhängigen sowohl in den hiesigen Residenzen, als sonst in Unsern gesammten Staaten gestifteten Tochter-Logen, nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder, nach ihren Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungs-Falle wird eine Geldbuße von Zweihundert Reichsthalern verwirkt, und die Weigerung mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

§. 11. Es soll auch gedachten tolerirten Freimaurer-Logen nicht gestattet werden, jemand vor erfülltem 25sten Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwider handelt, hat im ersten Uebertretungsfalle, außer der Verbindlichkeit zur Ausschließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von Einhundert Reichsthalern, im fernern Uebertretungs- oder Weigerungs-Falle aber Verlust des Protectorii und der Duldung zu gewärtigen.

§. 12. Eine jede Loge ist verbunden, der Polizei-Behörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verlust der Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, außer dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freymaurerey Beziehung haben. Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusammenkünften, außer dem obgedachtermaßen angezeigten Versammlungs-Orten, sich auf die Befreiung von den §. 2 Lit. d. e. enthaltenen Verboten nicht berufen, sondern haben vielmehr im Contraventions Falle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13. Jede Mutterloge muß die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstoßen, und deren Namen der obersten Polizei-Behörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochter-Logen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochter-Loge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Constitution zurück nehmen, auch wie solches geschehen sey, der obersten Polizei-Behörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutterlogen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drei Mutter-Logen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebt werde.

Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staats und Unsern Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall, wie bishero, Ruhe und Ordnung erhalten werden können.

Wir befehlen daher, daß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derselben von jedem Unserer Unterthanen, so wie auch von den in Unsern Landen sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, daß solches geschehe, von Unsern sämmtlichen hohen und niedern Collegiis, Gerichten, Fiscälen und andern Officianten auf das Strengste gehalten werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20sten October 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Schulenburg. Goldbeck. Haugwitz.

Stralsund, vom 2. Januar.

Se. Königl. Majestät haben unterm 13ten vorigen Monats in Gnaden geruhet, den Herrn General-Gouverneur, Fürsten und Herrn zu Putbus Durchlaucht, zum General-Major zu ernennen.

Breslau, vom 1. Januar.

Unsere heutige Zeitung enthält folgendes: Am 24sten December wurde zu Rybnik der Geburtstag des in dem Invaliden-Institut daselbst befindlichen Invaliden Kleinhardt, welcher nach 75jährigen treu geleisteten Diensten als ein ehrwürdiger Veteran das 10°ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat, feierlich begangen, indem ihm ein Königl. Allerhöchster Cabinets-Befehl, der ihm Huld und Gnade zusicherte, und der Glückwunsch sämmtlicher Militair-Autoritäten bekannt gemacht, er den sämmtlichen Invaliden als Vorbild redlicher Diensttreue und ausgezeichneter Ordnungsliebe vorgestellt, in der Kirche eine auf die Feier des Tages Bezug habende Predigt gehalten, er hiernächst mit Eichenlaub umkränzt, ihm sodann ein Königliches Allerhöchstes Gnadengeschenk nebst dem so ihm der Director des Königlichen Departements für die Invaliden, Herr Generalmajor Graf von Schlief-

sen, gewidmet, überreicht, und er den Abend dieses feierlichen Tages von dem Commandanten des Invalidenhauses, Herrn Major von Mastrowski, bewirthet wurde.

Ich finde mich um so mehr dazu aufgefordert, dies seltene Ereigniß zur Kenntniß des Publikums zu bringen, da dieser brave Veteran noch als 90jähriger Greis die Campagne 1806 bei der Artillerie mitgemacht, wo er außer denen in den früher mitgemachten Feldzügen erhaltenen 3 Schußwunden durch einen Sturz mit dem Pferde noch einen Arm brach; um es als Vorbild zur Nacheiferung aufzustellen.

Der commandirende General in Schlesien.

Frankfurt, vom 3. Januar.

Der Feldmarschall Fürst Blücher befindet sich noch immer hier; Er ist von seiner Unpäßlichkeit beinahe wieder ganz hergestellt, und dem Vernehmen nach wird er nächstes Frühjahr theils bei uns, theils in den naheliegenden Bädern zubringen.

Die Conferenzen über die Territorial-Ausgleichungen in Deutschland dauern noch immer fort; allein von den Resultaten derselben ist bisher noch nichts laut geworden.

Aus dem Haag, vom 2. Januar.

Se. Königl. Majestät haben eine kleine Reise unternommen, um sich persönlich von dem Zustande einiger der vorzüglichsten Deiche zu überzeugen, die für unser Vaterland so unaussprechlich wichtig sind.

Nach dem Finanzbudjet, welches der Finanzminister der zweiten Kammer der Generalstaaten vorgelegt, belaufen sich die Ausgaben für das laufende Jahr auf 82 Millionen Gulden, nämlich:

Civil-Liste	2,600,000	Gulden.
Hohe Collegien	1,220,000	„
Staats-Secretariat	330,000	„
Departement der auswärtigen Angelegenheiten	890,000	„
Justiz	4,000,000	„
Departement des Innern	2,300,000	„
Für die reformirten und mit ihnen verwandten Christl. Religionsanstalten	1,210,000	„
Für den Röm. Kathol. Cultus	1,600,000	„
Oeffentl. Unterricht, Künste u. Wissenschaften	1,000,000	„
Finanzen	23,500,000	„
Seewesen	6,150,000	„
Kriegswesen	29,000,000	„
Waterstaat u. öffentl. Arbeiten	5,000,000	„
Handel und Colonien	2,550,000	„
Unvorhergesehene Ausgaben	650,000	„
Total	82,000,000	Gulden.

Zufolge einer Verfügung des neuen Finanzgesetzes dauern die Droits d'enregistrement, de greffe, hypotheque und timbre, nebst der Erbschafts-Abgabe in den südlichen Provinzen des Reichs, so wie erstere vier auch in den nördlichen Provinzen, im Jahre 1816 noch fort. Mit Anfang des Jahres 1817, wenn die neuen Gesetzbücher eingeführt werden, treten an die Stelle der obgenannten Abgaben allgemeine Auflagen und ein neues Hypotheken-System. Mit dem 1sten Juli 1816 wird ein allgemeines System der indirekten Steuern im ganzen Königreiche eingeführt; bis dahin werden diese Steuern, so wie die Abgabe von Gold- und Silbersachen in den südlichen wie in den nördlichen Provinzen, nach dem bisherigen Fuße bezahlt. Eben so tritt mit dem erwähnten Zeitpunkte auch ein neues allgemeines Zoll- und Mauthsystem in Wirksamkeit.

Am 30. December lösete der Finanzminister das im Jahre 1810 errichtete und von Sr. Majestät am 2ten Februar 1814 bestätigte Syndicat in Amsterdam auf, setzte an dessen Stelle feierlich die Mitglieder des neuernannten Syndicats ein, vereidigte sie, den Secretair und Schatzmeister und führte in der ersten Sitzung desselben den Vorsitz.

Lausanne, vom 30. December.

Nächstens werden wir wieder Se. Königl. Hoheit den Prinzen Gustav mit seinem Führer, Herrn Polier, bei uns sehen.

Auf Aufforderung der Französ. Regierung ist in der Schweiz der Befehl ergangen, Lavalette, im Fall er sich hier im Lande fände, zu verhaften.

Am 17. v. M. raubte der Tod dem edlen Pestalozzi in Yverdun seine Frau, eine gebohrne Schulthes aus Zürich.

London, vom 2. Januar.
(Ueber Holland.)

Am Sonnabend Abend ist zu Brighton, im Pavillon, ein Conseil gehalten worden. Der Gegenstand der Deliberationen war, wie man sagt, von hoher Wichtigkeit. Es wird behauptet, es sey die Rede von einer Verbindung zwischen der Prinzessin Charlotte und einem Oesterreichischen Erzherzoge. Die Sitzung hat um 5 Uhr begonnen und ziemlich lange gedauert. Unter den anwesenden geheimen Räthen befanden sich der Herzog von Clarence, die Lords Ellenborough und Melville, die Marquis Hartford und Cholmondely, Sir Arthur Paget, und Herr Wellesley Pole.

Es geht das Gerücht, Herr Vansittart würde als Kanzler der Schatzkammer resigniren, und Herrn Huskisson zum Nachfolger erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Am 30sten December schlug der Hannöversche Minister von der Decken, im Auftrag des Regenten zu Hannover den Herzog von Cambridge zum Ritter Großkreuz des Guelphenordens. Auch haben mehrere andere Personen den Orden erhalten, z. B. der Bruder des verstorbenen Herzogs von Braunschweig.

Ueber Brasilien haben wir noch von einem sehr gebildeten, auch als Naturforscher ausgezeichneten Reisenden Nachrichten zu erwarten, von dem Prinzen Maximilian v. Neuwied, der am 17. Juli v. J. zu Rio de Janeiro ankam. In dem Befreiungskriege hatte auch er das Schwerdt mit Ruhm geführt, und wahrscheinlich wird er der erste seyn, der den Brasiliern den Anblick des eisernen Kreuzes gewährt.

Als Napoleon 1810 Gent besuchte, hatten die Schlächter des dasigen kleinen Schlachthauses folgende Zeilen illuminirt: Les petits bouchers de Gand à Napoleon le Grand (Gents kleine Schlächter huldigen Napoleon dem großen!) Die Polizei bemerkte jedoch die Zweideutigkeit und ließ die erste Hälfte streichen.

Die auswärtigen Mitglieder der Casino-Gesellschaft werden benachrichtigt, daß am Friedensfeste, den 18ten d. M., ein Ball veranstaltet wird.

Stettin den 14ten Januar 1816.

Die Direction der Casino-Gesellschaft.

Bekanntmachung.

An Beiträgen für die unglücklichen Danziger, welche durch die Pulver Explosion verarmt sind, haben wir bisher in Empfang genommen: 1, Vom Hrn. Stiebler 3 Rt. Cour. und 1 Rthlr. Cour. 2, Hrn. Diedrich 2 Rthlr. Cour. 3, Frau v. J. 1 Fr.d'or. 4, Hrn. Rendanten Bumke 3 Rt. Cour. 5, Von einem Ungenannten 10 Rt. Cour. 6, Hrn. Regier. Rath Ebenberg 1 Fr.d'or, 7, dessen Töchtern 1 Rt. 4 gr. Cour. 8, Hrn. rc. Weiß in Garz ½ Fr.d'or. 9, Hrn. Sekretair Leverenz 1 Rt. 10, Aus dem Flemmingschen Kreise von einem Ungenannten 2 Fr.d'or. 11, Vom Hrn. F W. A. 10 Rt. Cour. 12, Von einem Ungenannten 1 Rt. Cour. 13, Von der Gesellschaft der Concordia 24 Rt. Cour. 14, Von Hrn. Wachenhusen und Prutz 2 Fr.d'or. 15, Von der bürgerlichen Ressurce 20 Rt. Cour. 16, Vom Hrn. Regierungsrath Fritsche 2 Rt. Cour. 17, Vom Kaufmann Hrn. Winkelsesser 5 Rt. Cour. 18, Von einem Ungenannten 4 Fr.d'or. 19, Von einem Ungenannten 2 Fr.d'or. 20, Von einer Ungenannten 1 Fr.d'or. 21, Von Hrn Riemer Förster 16 gr Cour. 22, Von einem Ungenannten 30 Rt. Cour. 23, Von einer Ungenannten 1 Fr.d'or. 24, Von A. S. in C. 10 Rt. Cour. 25, Von G. W. S. 3 Rt. Cour. 26, Von Dr. F. R. 5 Dukaten. 27, Von einer Wittwe 1 Dukaten. 28, Von Demois. Hecker 8 Rt. Cour. 29, Von Demois. Sprengel 5 Rt. Cour. 30, Von einem Ungenannten 2 Fr.d'or. 31, Von einer Ungenannten 1 Dukaten. 32, Von der Parochie Mandelkow 3 Rt. Cour. 33, Von einem Ungenannten 1 Dukaten. 34, Für die Familie der in Danzig verunglückten Landleute von T. A. und S. A. 3 Rt. Cour. 35, Von der Bürgerschaft in Greifenhagen 23 Rt. 18 gr. 9 pf. Cour. Zusammen 169 Rt. 14 gr. 9 pf. Cour. 16½ Fr.d'or und 8 Dukaten. Wir sagen den edlen Gebern für diesen neuen erfreulichen Beweis ihrer Mildthätigkeit herzlichen Dank und haben den gesammten Betrag dem Magistrat zu Danzig zur zweckmäßigen Verwendung übersandt. Stettin den 8ten Januar 1816.

Bielke. v. Rohr.

---

* * *

Bey der Gottesdienstlichen Feyer des Friedensfestes am 18ten d. M. geht der Wunsch der unterzeichneten beyden Vereine dahin, daß das freudige dankbare Anerkenntniß der Wohlthat, die dadurch dem Vaterlande wiederfahren ist, auch Gelegenheit geben möge, die Dankbarkeit gegen die Unglücklichen thätig an den Tag zu legen, welche die Opfer der errungenen Selbständigkeit wurden.

Die Mitglieder unserer Vereine werden daher bereit seyn, an den Kirchenthüren in verdeckten Gefäßen die wohlthätigen Gaben derjenigen in Empfang zu nehmen, welche sich bey dieser Feyer ihrer unglücklichen Mitbrüder theilnehmend erinnern. Stettin den 14. Januar 1816.

Die Vereine zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern und zur Anlegung einer Invaliden-Versorgungs-Anstalt am deutschen Berge.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute Morgen erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einer Tochter, zeige ich meinen Freunden und Bekannten, unter Verbittung des Glückwunsches, ergebenst hiemit an. Stettin den 12. Januar 1816.

Knobelsdorf.

Konzert-Anzeige.

Mein angekündigtes Concert findet morgen den 16ten bestimmt statt. Billets à 16 Gr. Courant sind in meiner Wohnung, Beutlerstraße No. 59, und am Abend an der Casse zu haben. Das Nähere enthalten die Anschlagezettel.

W. Gabrielsky.

Stettiner Theater.

Donnerstag den 18ten Januar, am Tage des allgemeinen Friedensfestes, wird auf dem hiesigen Theater mit aufgehobenem Abonnement

zum erstenmale aufgeführt:

Der Schuzgeist.

Eine dramatische Legende, in 6 Aufzügen und mit einem Prolog vom Herrn Etatsrath von Kotzebue.

Billets zu den Logen, gesperrten Sitzen und zum Parterre sind bei dem Cassirer, Herrn Lencke, Fuhrstraße No. 644, eine Treppe hoch, zu haben; doch kann den resp. Abonnenten einzelner Plätze in den Logen kein Vorkaufsrecht für diesen Tag zugestanden werden, vielmehr findet der Verkauf einzelner Billets aus den Logen No. 5. bis 16. überhaupt nur erst am Tage der Vorstellung selbst Statt und können solche bis dahin nur im Ganzen, nemlich No. 5. 6. 7. 8. 10. und 12. zu 8 Personen, No. 9. und 11. zu 7 Personen und No. 13. bis 16. zu 6 Personen verkauft werden.

Anzeigen.

In einer nicht unbedeutenden Materialhandlung hieselbst, kann ein in diesem Geschäft ausgelernter Handlungsdiener, wenn derselbe bey Darlegung gültiger Zeug-

nisse seines bisherigen Wohlverhaltens, eine gute leserliche Hand und einen richtig gestellten Brief schreibt, zu Ostern dieses Jahres ein sehr anständiges Unterkommen finden; das Nähere hierüber erfährt man bey dem hiesigen Stadtmäkler G. C. Masche, Lastadie No. 197.

In Folge des unterm 25sten December 1813 an meine resp. Handlungsfreunde erlassenen Circulairschreibens, zeige ich hierdurch noch ergebenst an, daß die vormalige Handlung von C. von Braunschweig seel. j. Sohn & Comp. völlig aufgehoben ist. Zugleich ersuche ich alle diejenigen, welche der vorerwähnten Handlung noch rückständig sind, ihre Schuld jetzt ungesäumt abzutragen, oder gerichtliche Beytreibung zu gewärtigen, so wie ich diejenigen, welche noch Forderungen an selbige haben, ersuche, sich damit ebenfalls des baldigsten und spätestens bis zum 1sten Julii dieses Jahres zu melden. Die streitigen im Prozeß schwebenden Gegenstände ausgenommen, werde ich späterhin keine Forderungen annehmen, und alle Empfehlungsbriefe von heute an zurücksenden. Colberg den 3. Januar 1816.

Die Wittwe des Consul E. F. Schröder.

Todesfälle.

Am 11ten dieses Monats endete der Medicinal-Assessor George Diederich Ballhorn, im 80sten Lebensjahre, seine irrdische Laufbahn. Indem wir dies theilnehmenden Freunden und Verwandten ergebenst anzeigen, bitten wir durch Beileidsbezeugungen unsern gerechten Schmerz nicht zu vergrößern. Stettin den 13. Januar 1816. Sämmtliche anwesende Verwandte des Verstorbenen.

Gestern Mittag entriß uns der Tod unsere geliebte Tochter Wilhelmine. Unter Verbittung der Beyleidsbezeugungen, melden wir dies mit Wehmuth unsern Verwandten und Freunden. Stettin den 13ten Januar 1816. F. W. Gribel. F. W. Gribel, geborne Sperling.

Den gestern früh um 2 Uhr erfolgten tödtlichen Hintritt meines lieben Mannes, des hiesigen Apothekers Friedrich David Kramme, 33 Jahr und 3½ Monat alt, nachdem ich nur 5½ Jahr mit ihm verheirathet war, zeige ich seinen und meinen Freunden und Bekannten, unter Verbittung der Beyleidsversicherung mit zerrissenem Herzen ergebenst an. Pyritz den 8ten Januar 1816.

Friederike Juliane Wilhelmine Kramme, geborne Oesterreich.

Bekanntmachung.

Die erfolgte Auseinandersetzung der Erben des zu Woltin in Pommern verstorbenen Predigers Daniel Christoph Wilhelm Schultz, wird den Gläubigern desselben hierdurch bekannt gemacht. Stettin den 21. Decbr. 1815.

Königl. Preuß. Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern.

Meubles-Auction.

Am 30sten Januar dieses Jahres und den folgenden Nachmittagen um 2 Uhr, werde ich, dem mir ertheilten Auftrage zufolge, verschiedene zum Nachlaß des Schulrath Bartelov gehörige Effecten, als: mahagony Tische, Commoden, Bücherspinde und Secretair von Elsenholz, einen Sopha, Polsterstühle, große und kleine Spiegel, Kleidungsstücke, Kupferstiche, eine vollständige Drechselbank mit Stuhl, ein Klavier, einen hellsteiner Wagen mit Verdeck, Küchengeräthschaften von Kupfer und Metall und mehreres Hausgeräth, öffentlich gegen baare Bezahlung in klingendem Courant, an den Meistbietenden verkaufen. Die Auction wird in dem Amtshause des Erblassers, Paradeplatz No. 819, abgehalten. Stettin den 10. Januar 1816. Zitelmann 2., Commissarius.

Auction.

Es sollen einige Fliesensteine von dem Nicolai-Kirchen-Mauerwerk, 2 bis 3 Fuß lang, 1 bis 2 Fuß und darüber breit und 4 Zoll stark, in Termino den 24sten huj. Vormittags 11 Uhr, meistbietend auf dem Rathhause in der Canzleystube verkauft werden; welches hiedurch zur Kenntniß etwaniger Liebhaber gebracht wird, mit dem Bemerken, daß die Steine auf der Nicolaikirchenbrandstelle befindlich sind, und dort in Augenschein genommen werden können. Stettin den 6ten Januar 1816.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.
Kirstein.

Hausverkauf.

Das in der Oberwiek sub No. 117 belegene, zur Nachlaßmasse des Eigenthümers Christian Gottlieb Rauth gehörige Haus, welches zu 572 Rthlr. 11 Gr. gewürdigt und dessen Ertragswerth, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und der Reparaturkosten, auf 520 Rthlr. 20 gr. ausgemittelt worden, soll in Termino den 16ten März 1816 Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht öffentlich verkauft werden. Stettin den 20. Nov. 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Erbverpachtung.

Die der Kirche zu Podejuch, eine Meile von Stettin, zugehörige Grundstücke, 20 Morgen Ackerland und 3 Morgen 90 Ruthen Wiesengrund, sollen im Termin den 14ten Februar d. J., Vormittag 10 Uhr, in der Kloster-stube dem Meistbietenden in Erbpacht, mit Vorbehalt der höheren Genehmigung, überlassen werden, und sind die Bedingungen in der Kloster-Registratur einzusehen. Stettin den 11. Januar 1816.

Die Johanniskloster-Deputation.

Hausverkauf u. s. w.

Unterzeichnete sind gesonnen, ihr Haus allhier von einem ganzen Erben, welches 2000 Rthlr. in der Feuer-Casse steht, in der lebhaftesten Straße belegen, nebst 3 Morgen Wiesewachs, zu verkaufen, und selbige setzen hierzu die Termine auf den 16ten Februar 1816 und den 4ten März 1816 fest; Liebhaber können das Nähere mündlich oder in portofreyen Briefen bey Unterzeichnete erfahren, wie auch früher auf ein annehmliches Gebot den Handel schließen, wo es auch sogleich übergeben werden kann. Alt-Damm den 7ten December 1815.

Die Geschwister v. Papstein.

Güthverpachtung.

Das zum von Hartwichschen Concurse gehörige, im Borckschen Kreise belegene Guth Rhinow, soll auf höhere Verfügung öffentlich am Meistbietenden auf sechs nacheinander folgende Jahre, von Marien 1816 bis dahin 1822, verpachtet werden. Hierzu stedt der Termin auf den 8ten Februar c., Vormittags um 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause zu Rhinow an. Pachtliebhaber, von denen der Meistbietende, nach erfolgter höhern Approbation, den Zuschlag zu gewärtigen hat, haben sich alsdenn gefälligst einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Die Pachtbedingungen können übrigens zu einer jeglichen Zeit bey dem unterzeichneten Commissarius eingesehen werden. Naugardten den 10. Januar 1816. Linden. Von Auftragswegen.

Holzverkauf.

Bey Stepenitz in der alten Bache, liegen 250 Stück kantig beschlagene Bohlhölzer von 40 Fuß lang, 8 bis 9 Zoll im Quadrat Rheinländisches Maaß, selbe sollen im Ganzen, auch in kleinen Partheyen, zu billigen Preisen verkauft werden. Diese Hölzer sind vorzüglich bey neuen Bauten anwendbar, sie sind aber auch von der Güte, daß solche bey Verschiffungen zu Decklasten rc. mit Nutzen gebraucht werden können. Kauflustige haben sich dieserhalb bey dem Kaufmann Hrn. E. Ruschow zu Stepenitz zu melden.

Schiffs-Verkauf.

Das Galliotschiff Regina Christina, von 89 Commertlasten groß, welches voriges Jahr von dem Schiffer J. Bugs, gefahren und jetzt in der Bucht bey Ganserin liegt, soll mit sämmtlichen Inventarium aus freier Hand verkauft werden. Kaufliebhaber können dieses Schiff täglich besehen und das Nähere bey dem Herrn Ruth zu Köpitz erfahren. Verkäufer will Ein Achtel, auch allenfalls wenn es gefordert wird, Ein Viertel einrehden.

Schiffs-Verkauf.

Es soll das, gegenwärtig im Warpschen See liegende, 25 Commerz-Lasten große, in gutem Zustande befindliche Chalouppschiff, Oeconomie genannt, am 2ten Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, in meinem Comtoir öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden und können Kauflustige das Inventarium dieses Schiffes bis dahin täglich bey mir einsehen; das Nähere wegen des Schiffes selbst aber in Neuwarp bey dem Herrn Jacob Flemming erfahren. Swinemünde den 12ten Januar 1816.

J. W. Krause.

Gestohlen.

Von der Riethschen Mühle ist mir am 4. Decbr. pr. ein schwarzer Hünerhund, männlichen Geschlechts, sechs Monate alt, mit einem kaum merkbaren weißen Fleck vor der Brust, durch einen reisenden Jäger gestohlen worden; ich verspreche demjenigen zwey Thaler Douceur, der mich zum Wiederbesitz des Hundes verhilft, und ersuche sämtliche Herren Forstbediente, diesen Hund dem reisenden Jäger für den Fall abzunehmen, daß er ihnen zu Gesicht kommen möchte, mir davon der Abholung wegen, gefälligst Nachricht zu geben. Schwedt den 10. Januar 1816.

Oberforstmeister v. Bülow.

Zu verauctioniren in Stettin.

Auction über eine Parthey Wallfischthran in Tonnen und großen Gebinden, auch braunen Berger Thran in ganzen und halben Tonnen, am Dienstag den 16ten dieses Monats, Nachmittags um 2 Uhr, am Heumarkt No. 867 durch den Mäkler Herrn Masche.

Zu verkaufen in Stettin.

Sehr gutes gesundes und trockenes 3- und 3½füßiges büchen Klobenholz, ist auf der Oberwieck No. 12 zu billigen Preisen zu erhalten.

Trockenes elsen 4füßiges Klobenholz ist bey mir der Faden à 8 Rthlr. Cour. zu haben.

Seel. Gottl. Kruse Wittwe.

Beste Havanna-Zigaro verkauft Dutzend- und Hundertweise mit und ohne Mundstück, wie auch sehr gute Sackleinwand zu billigen Preisen, und Parchent zu den Fabrikpreisen sowohl in Stücken als einzeln.

C. F. Bahr, Frauenstraße No. 924.

Varinas-Canaster, bey B. T. Wilhelmi, Königsstrase No. 184.

Frische Pomeranzen, Citronen und Caviar, bey C. Goldhagen.

Sehr gute, 1 à 2zöllige Tischlerbretter. Starkes, elsenes Knüppelholz, der Faden 6 Rthlr. und schönes weißbüchenes Knüppelholz, der Faden zu 6 Rthlr. 12 Gr., auf dem Rathsholzhofe. Wer mehrere Faden zusammen fortnimmt, genießt einen billigern Preis.

Friedrich Nebenhäuser,
kleine Papenstraße No. 317.

Ganz frische Stralsunder Flickheringe sind jetzt wie auch posttäglich zu haben; auch habe ich den letzten Transport recht schönen großkörnigten ächten Königsberger Caviar erhalten, sowie auch noch ganz große ächte Rügenwalder Gänsebrüste, womit ich zu billigen Preisen aufwarten kann, bey mir zu haben sind.

C. H. Gottschalck.

Sehr schöne geräucherte Pommersche Gänsebrüste, das Stück 14 Gr., so wie auch mit Gewürz eingemachte Neunaugen in Fässer und einzeln sehr billig bei

F. A. Fliester, am Berlinerthor.

Hausverkauf.

Ich bin willens, mein Haus sub No. 808 in der kleinen Ritterstraße aus freyer Hand zu verkaufen. Es ist massiv und befindet sich darin eine Feuerstelle für Schmiede oder Schlösser. Der Kauflustige meldet sich beym

Kammacher Schmidt.

Zu verkaufen oder auch zu vermiethen.

Das auf der großen Lastadie sub No. 218 belegene, dem Kaufmann Herrn Friedr. Wilhelm Möhring zugehörige Haus nebst Zubehör, soll von Ostern dieses Jahres an mit denen Material-Laden-Repositoria und sämtlichen Ladengeräthschaften verkauft, oder vermiethet werden. Liebhaber dazu können sich bey Unterzeichneten deshalb melden, und unterhandeln. Stettin den 6ten Januar 1816.

Michael Schröder,
wohnhaft Grapengießerstraße No. 166.

Zu vermiethen in Stettin.

Im Regierungsrath Fritschescheп Erbhause, große Wollweberstraße No. 578, ist das untere Stockwerk zum 1sten April dieses Jahres zu vermiethen. Das Nähere ist beym Justiz-Commissionsrath Remy zu erfragen. Stettin den 5. Januar 1816.

Im Bürgermeister Wulfstenschen Erbhause, Marien-Kirchhof No. 778, ist das untere Stockwerk zum 1sten April dieses Jahres zu vermiethen. Das Nähere ist von der verwittweten Frau Bürgermeister Wulfsten, im Johanniskloster wohnhaft, zu erfahren. Stettin den 5ten Januar 1816.

Schuhstraße No. 859 sind zu der bevorstehenden Feyer des Friedensfestes Leuchter zu vermiethen.

In meinem Hause No. 787 in der Bollenstraße ist die dritte Etage, bestehend aus 3 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller und Bodenkammer zum 1sten April zu vermiethen.

Wittwe Lube.

Bekanntmachungen.

Bonbons mit der Friedensgöttin decorirt und passenden Devisen à 3 Gr. Courant, wie auch guter Punsch-Extract in ½. und ¼. Bouteillen bey dem Conditor Couriol, Schuhstraße No. 142, zu haben.

Die Kaufgelder für das von denen Gebrüdern Friedrich und Johann Rickmann in Ueckermünde verkaufte Einachtel-Antheil in dem ihnen eigenthümlich zugehörigen Jachtschiff, die Hofnung genannt, sollen in Termino den 31sten dieses Monats, Nachmittags 2 Uhr, in der Wohnung des Unterschriebenen ausgezahlt werden. Alle Widerspruchsberechtigte werden demnach aufgefordert, sich in diesem Termin einzufinden, ihre Ansprüche geltend zu machen, im ausbleibenden Fall aber zu gewärtigen, daß sie damit lediglich an Verkäufere gewiesen werden. Stettin den 6ten Januar 1816.

C. G. Herrlich.

Ein Oeconomie-Inspector, der verschiedene Jahre auf ansehnliche Güther die Wirthschaft vorgestanden, und auch im Stande ist, die Geschäfte eines Secretairs zu führen, und darüber die besten Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen kann, wünscht in dieser Eigenschaft ein Unterkommen entweder sogleich oder auf Marien dieses Jahres. Nähere Nachricht unter der Adresse D. N. T. zu Schwedt.

Ein Jüngling aus einer kleinen Stadt wünscht in einer Materialhandlung mit Comtoir-Geschäften verbunden als Lehrburrsche sein Unterkommen; das Nähere darüber wird die Zeitungs-Expedition hieselbst nachweisen.

Ein junger Mann, der die erforderlichen Kenntnisse von Holzgeschäften hat, wünscht in einer Handlung in diesem Fache angestellt zu werden. Das Nähere erfährt man auf dem Rödenberg No. 328 beym

Auctionator Wecker.

Es wird ein treuer, zuverläßiger Bedienter gesucht, der sogleich bey einem einzelnen Herrn in Dienst treten kann. Da es jedoch Absicht des Letztern ist, den Bedienten auf eine, nahe bevorstehende, Reise mitzunehmen; so muß sich, wer Lust dazu hat und sich über seine Treue und Zuverläßigkeit ausweisen kann, binnen spätestens 8 Tagen melden, und zwar in dem Hause No. 534 am Paradeplatz.

Um den häufigen Beschwerden zu begegnen, daß der Güstowsche Milchwagen nicht regelmäßig zur festgesetzten Zeit auf dem Roßmarkt erscheine, wird den resp. Hausfrauen hiemit bekannt gemacht: daß derselbe alle Morgen regelmäßig jetzt um 7 Uhr, im Sommer um 6 Uhr zum Berliner Thor einpaßirt, seinen Weg aber nach Maaßgabe des größeren oder geringeren Andranges nur sehr langsam durch die Kuh- und Mönchenstraße zum Roßmarkt hin nehmen kann, daher die ihm auf diesem Wege entgegen geschickten Dienstbothen ihn zu jeder beliebigen Zeit finden werden.

Der Thierarzt Neitzel, wohnhaft in der Bollenthorstraße No. 939 bey dem Färber Zeiz, empfiehlt sich, die Krankheiten der Pferde und des Rindviehes gründlich und balde zu heilen, und bittet um gütigen Zuspruch.